

03.04.2009

Sitzungsvorlage Nr. 030/09

Wohnberatung;
Fortführung der Finanzierung

Gremien	Ausschuss für Arbeit, Soziales und Familie	Sitzungsdatum	21.04.2009
Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	18.05.2009
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	19.05.2009
Organisationseinheit	Arbeit und Soziales	Berichterstattung	Sparbrod, Rüdiger
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	50 , Arbeit und Soziales	Haushaltsjahr	2009
Produktgruppen-Nr.	50.02 , Hilfen bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit	Finanzielle Auswirkungen	110.000,00 €
Produkt-Nr.	50.02.02 , Leistungen im stationären Pflegefall		

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt:

- Der zur Weiterführung und Sicherung der Wohnberatung bis zum 31.12.2009 notwendige zusätzliche Gesamtzuschuss des Kreises Unna in Höhe von maximal 18.000,00 € ist überplanmäßig bereitzustellen.
- Über die Weiterführung der Wohnberatung in den Folgejahren ist im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2010 bzw. im Zusammenhang mit der Errichtung von Pflegestützpunkten im Kreis Unna erneut zu entscheiden.

Begründung der Vorlage

1. Vorbemerkungen

Im Jahr 1992 hat das Land Nordrhein-Westfalen das Modellprojekt „Wohnberatung für Bürgerinnen und Bürger in NRW“ gestartet und gemeinsam mit den jeweiligen Kommunen Wohnberatungsstellen gefördert. Der Kreis Unna ist seit 1997 in das landesweite System der Wohnberatungsstellen eingebunden.

Seit 2001 beteiligen sich alle Pflegekassen NRW an der Finanzierung der Beratungsstellen mit einer Fallpauschale für die Beratung ihrer pflegebedürftigen Versicherten. Die Finanzierung sollte zu je einem Drittel durch Land, Pflegekassen und Kommunen erfolgen. Bei der Finanzierung über die Fallpauschalen wurde das Drittel der Pflegekassen jedoch nicht erreicht und die Landesbeteiligung war pauschaliert. Konsequenz: Der Kreis Unna übernahm von den Gesamtkosten der Wohnberatung mehr als 1/3.

Das Modellprojekt des Landes ist nicht in eine Regelförderung übergeleitet, sondern in der Folgezeit jeweils Jahr für Jahr verlängert worden. Um den Wohnberatungsstellen dennoch Planungs-, Finanzierungs- und Rechtssicherheit zu verschaffen, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 11.02.2008 die Verwaltung ermächtigt (Sitzungsvorlage Nr. 009/08), einen Vertrag mit den Wohnberatungsstellen abzuschließen. Dieser Vertrag ist am 22.09.2008 – nach Genehmigung des Haushaltes 2008 – von allen Akteuren unterzeichnet worden. Für 2009 sieht er für die Wohnberatungsstellen die Übernahme von Kosten in einer Größenordnung von 91.810,24 € durch den Kreis Unna vor, die auch haushaltsrechtlich abgesichert sind. Dieser Betrag umfasst auch die Übernahme von Kosten (Defizitausgleich), die über die Drittelfinanzierung nicht gedeckt sind.

2. Änderungen in der Finanzierung

Das Land NRW hat am 09.12.2008 die „Verordnung über niedrigschwellige Hilfe- und Betreuungsangebote für Pflegebedürftige“ geändert und damit die Weichen gestellt, aus der Drittelförderung der Wohnberatungsstellen auszusteigen. Der Haushaltsplan des Landes NRW sieht für 2009 eine derartige Finanzierung schon nicht mehr vor. Die Kreise in NRW wurden über den Landkreistag mit Rundschreiben vom 03.02.2009 entsprechend vorinformiert. In einer Informationsveranstaltung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) am 16.03.2009 ist dann bestätigt worden, dass die Förderung des Landes, und zwar zum Ende der derzeitigen Befristung, am 31.05.2009 eingestellt wird.

In der Konsequenz geht das Land NRW davon aus, dass zukünftig die Wohnberatung je zur Hälfte nur noch durch Kommunen und Pflegekassen finanziert wird.

Die Pflegekassen haben sich bereits zu einer hälftigen Finanzierung bereit erklärt. Grundlage für diese Förderung ist ein Bemessungsbetrag von 56.754 €/VZ-Stelle/Jahr (EG 9 oder 10 nach TV-L). Dieser Betrag soll die Personal- und Sachkosten (ohne Overheadkosten) abdecken. Die Maximalförderung der Pflegekasse beläuft sich also auf 28.377 €/VZ-Stelle/Jahr.

3. Auswirkungen auf den Vertrag zwischen Kreis Unna und Wohnberatungsstellen

Der mit den Wohnberatungsstellen geschlossene Vertrag vom 22.09.2008 sieht bei grundlegenden Änderungen der Finanzierungskonditionen, die zu einer Mehrbelastung des Kreises führen können, folgende Regelungen vor:

- unverzügliche gegenseitige Information und Erörterung von Möglichkeiten der Weiterführung und Sicherung der Wohnberatung (§ 4 Abs. 5) und
- ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ablauf eines Kalenderjahres (§ 6 Abs. 3)

Dementsprechend ist der Vertrag von der Verwaltung am 16.03.2009 außerordentlich gekündigt worden, allerdings erst mit Wirkung zum 31.12.2009. Dabei ist zu bedenken, dass durch den Rückzug des Landes zum 31.05.2009 und die „Deckelung“ der Förderung durch die Pflegekassen in der Zwischenzeit, und zwar für eine Laufzeit von 7 Monaten, eine finanzielle Deckungslücke bei den Wohnberatungsstellen entsteht.

Ein Gespräch mit allen Wohnberatungsstellen hat am 26.03.2009 stattgefunden. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die wegfallenden Landesmittel durch Eigenmittel bzw. Ersparnisse im laufenden Betrieb nicht kompensiert werden können und deshalb beim Kreis Unna beantragt wird, seine Kostenbeteiligung im Jahr 2009 zu erhöhen und darüber hinaus auch in den Folgejahren Planungs- und Finanzierungssicherheit für die Wohnberatung zu schaffen.

4. Aufgabencharakter

Das MAGS hat in einer Informationsveranstaltung am 16.03.2009 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei der Wohnberatung um eine pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit nach Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen (PfG NW) handelt.

Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit Bedrohte und ihre Angehörigen sind trägerunabhängig zu beraten und über die erforderlichen ambulanten, teilstationären, vollstationären und komplementären Hilfen zu informieren (§ 4 Abs. 1 PfG NW). Nach § 14 Abs. 2 PfG NW sind die Kreise und kreisfreien Städte für die zur Umsetzung des Vorranges der häuslichen Versorgung erforderlichen komplementären ambulanten Dienste verantwortlich. Zu diesen Diensten gehören insbesondere auch Beratungsdienste zur Wohnraumanpassung (§ 14 Abs. 1 PfG NW)

Das „Ob“ der Aufgabenerfüllung steht damit nicht zur Disposition.

5. Rentierlichkeit der Wohnberatung

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Wohnberatung um eine „rentierliche Aufgabe“ handelt.

Aufgabe von Wohnberatung ist es, die unmittelbare Wohn- und Lebensumgebung der Menschen an seine individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten anzupassen und damit das selbständige Wohnen und die selbständige Haushaltsführung zu erhalten oder zu erhöhen. Wohnanpassungen können dazu führen,

- den Hilfe- oder Pflegebedarf zu vermeiden oder zu reduzieren,
- häusliche Pflege zu ermöglichen oder zu erleichtern,
- Heimeinzüge zu vermeiden bzw. hinauszuzögern oder
- Unfälle zu verhindern.

Auf die ausführliche Anlage „Wohnberatung im Kreis Unna – präventiv, bedarfsgerecht und kostensparend“ (Stand: März 2009) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Kernaussage:

In nur zwei Jahren ergeben sich für den Kreis Unna Netto-Einsparungen durch verhinderte Heimunterbringungen bei der Wohnberatung von geschätzt 2,4 Mio. €. S

6. Finanzielle Auswirkungen

Für die Ermittlung der Mehrbelastungen des Kreises Unna in 2009 aufgrund der entfallenden Landesförderung wird auf die vorliegenden Finanzplanungen zurückgegriffen, die auch Vertragsbestandteil sind. Danach ergibt sich – bezogen auf die eingeplanten Landesmittel - für 2009 folgende Rechnung:

Verein „Neues Wohnen im Alter e.V.“ Kamen	18.667,15 €
Ökumenische Zentrale Schwerte	18.870,00 €
Verbraucherzentrale NRW e.V. Lünen	23.553,00 €
Gesamt	61.090,15 €
Geflossene Landesmittel 5/12 (01 – 05/2009)	25.454,25 €
Entfallende Landesmittel 7/12 (06 – 12/2009)	35.635,92 €
Davon 50% (aufgerundet)	18.000,00 €

Die Verwaltung schlägt vor, die entstehenden Mehrkosten in 2009 in Höhe von 18.000 € überplanmäßig bereit zustellen. Eine Deckung ist gewährleistet durch überplanmäßige Erträge aus der Erstattung von Krankenhilfeleistungen nach § 264 SGB V durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

Ab 2010 entstehen aufgrund des Rückzuges durch das Land NRW jährliche Mehrkosten für den Kreis Unna in Höhe von ca. 30.500,00 €. Die grundsätzlichen Weichenstellungen zur Weiterführung der Wohnberatung über 2009 hinaus sind jedoch den Haushaltsplanberatungen 2010 vorbehalten. Auch bei den anstehenden Entscheidungen über die Errichtung von Pflegestützpunkten im Kreis Unna sind die Angebote der Wohnraumberatung ganz ausdrücklich einzubeziehen; nach der Rahmenvereinbarung sollen sie nämlich in die zukünftige Arbeit der Pflegestützpunkte eingebunden oder mit ihnen verbunden werden.